

STADT HALLE (SAALE)

**Änderung des Flächennutzungsplans
der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 35
„Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost“**

Abwägung

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Planen
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 35 „Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost“

Vorlage zum Abwägungsbeschluss

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Stand des Verfahrens	2
2. Beschlussvorschläge zur Abwägung	3
2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt	5
2.2 Nachbargemeinden	41
2.3 Öffentlichkeit	42

1. Stand des Verfahrens

Das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans wird als Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ geführt.

Der Stadtrat hat am 19. Dezember 2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ beschlossen (Beschluss Nr. VI/2018/04538). Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist am 12. Januar 2019 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 1 erfolgt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 174.1 wurde im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 12/2019 am 15.06.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 19.07.2019 im Fachbereich Planen am Hansering 15. Gleichzeitig konnten die Unterlagen im Internet eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB wurde von einer gesonderten Unterrichtung der Öffentlichkeit für die Flächennutzungsplanänderung abgesehen, da diese Unterrichtung und Erörterung bereits zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 174.1 erfolgt ist.

Die mit Schreiben vom 26.06.2019 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) äußerten sich zum Teil auch zu der Flächennutzungsplanänderung. Mit der frühzeitigen Beteiligung der TÖB erfolgte eine erste Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.05.2020 den Beschluss zur Durchführung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 35 „Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost“ gefasst und den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung bestätigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (VII/2020/00962).

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans, lfd. Nr. 35 „Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost“ hat, nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 15 vom 26.06.2020, in der Zeit vom 06.07.2020 bis 21.08.2020 stattgefunden. Mit Anschreiben vom 15.06.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Diese Vorlage enthält die Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden zum Entwurf Änderung des Flächennutzungsplans, lfd. Nr. 35 „Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost“ eingegangen sind.

Alle Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Fachbereiche/Dienstleistungszentren zum Entwurf des Bebauungsplans wer-

den während der Ausschuss- und Stadtratssitzungen zu diesem Abwägungsbeschluss im Sitzungsraum im Original zur Einsichtnahme vorgehalten. Sie können auf Anfrage eingesehen werden.

2. Beschlussvorschläge zur Abwägung

In der Liste der Abwägungsvorschläge werden grundsätzlich aufbereitet:

- die Inhalte der im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, Fachbereiche der Stadt und der betroffenen Nachbargemeinden sowie die Inhalte der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- die Beschlussvorschläge zu den einzelnen, in den Stellungnahmen genannten Inhalten sowie die Begründungen/Erläuterungen der Stadt zu den Beschlussvorschlägen

Zur Erläuterung des Umgangs mit den Sachverhalten der Stellungnahmen sind die vier verschiedenen Möglichkeiten in Folge erklärt, unter denen die jeweiligen Sachverhalte einzuordnen sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um abwägungsrelevante Belange handelt und diese einer Abwägungsentscheidung des Stadtrates bedürfen (nachfolgend unter Nummer 1 und 2 aufgeführt und mit „X“ gekennzeichnet) oder ob es sich um Sachverhalte handelt, die aus den genannten Gründen nicht abwägungsrelevant sind, weil sie bereits berücksichtigt wurden (Nummer 3 und mit „✓“ – bereits in dem zur öffentlichen Auslegung beschlossenen Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt – gekennzeichnet) oder weil sie nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind (Nummer 4 und mit „H“ – Hinweis für nachfolgende Projektumsetzung – gekennzeichnet).

Bei Stellungnahmen ohne Einwände und Hinweise ist „keine Abwägung erforderlich“, falls keine Stellungnahme vorliegt, erfolgt der Vermerk: „Die Abwägungsentscheidung entfällt.“

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
1.		<p>Wird berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Änderung oder Ergänzung von Planinhalten (textliche und zeichnerische Festsetzungen) und/oder in der Begründung des Bebauungsplans ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf die Art und Weise und Stelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des Beschlussvorschlags hingewiesen.</p>	X	
2.		<p>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Der vorgebrachte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit nicht zur Änderung oder Ergänzung von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans. Die maßgeblichen Gründe der Nichtberücksichtigung sind in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.</p>		X

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
3.		<p>Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.</p>	✓	
4.		<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Er ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Bauleitplanverfahren, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Die maßgeblichen Gründe sind - soweit erforderlich - in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.</p>	H	

2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-1.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) Hauptstelle Portfoliomanagement Stellungnahme vom 28.07.2020			
I-1.1	<p>... mit Schreiben vom 15. Juni 2020 haben Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hinsichtlich des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 35 "Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost" beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde Ihnen mit Schreiben vom 31.07.2019 die Stellungnahme der BlmA als Eigentümerin der durch das Eisenbahnbundesamt genutzten BlmA-eigenen Liegenschaft zum Vorentwurf hinsichtlich des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 35 "Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost" übermittelt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-1.2	Der nun vorliegende Entwurf zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB für die in direkter Nachbarschaft zum Planungsgebiet gelegenen BlmA-eigenen Liegenschaft sieht keine wesentliche Änderung zum Vorentwurf vor. Im betreffenden südlichen Teil des Geltungsbereiches erfolgt lediglich eine Ergänzung der bisherigen Zweckbestimmung der Sonderbaufläche „Hotel“ durch „Büro“. Das stellt aus Sicht der BlmA keine wesentliche/einschneidende Änderung dar, so dass die in der Stellungnahme der BlmA vom 31.07.2019 aufgeführten Punkte weiterhin ihre Gültigkeit haben:	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Die in der Stellungnahme der BlmA vom 31.07.2019 aufgeführten Punkte entziehen sich den Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans. Sie sind vielmehr Sache anderer, späterer Genehmigungs- und Planverfahren.</p>	H	
I-1.3	„Die Aufgaben als Träger öffentlicher Belange für die vorgenannte Planung werden vom Eisenbahn-Bundesamt, selbst wahrgenommen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Ihnen vorliegende Stellungnahme des Leiters des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, ... (vgl. Schreiben vom 15. Juli 2019 - Vorhabenbe-	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans. Er ist vielmehr Sache anderer, späterer Genehmi-</p>	H	

	<p>zogener Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ - GZ: 63200).</p> <p>Den in der Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes detailliert dargelegten Anmerkungen schließt sich die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Eigentümerin der in direkter Nachbarschaft zum Planungsgebiet gelegenen BImA-Liegenschaft vollinhaltlich an und unterstützt die Bitte des Leiters des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, die aufgestellten Forderungen in der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen. Auf Grund der angestrebten Grundstücksausnutzung der an das Gebäude des Eisenbahn-Bundesamtes angrenzenden Fläche ist auch nach Ansicht der Bundesanstalt ein vorsorgliches Beweissicherungsverfahren dringend erforderlich."</p> <p>Um die weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p>gungs- und Planverfahren.</p>		
<p>I-1a.</p>	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) Hauptstelle Portfoliomanagement Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 174.1 vom 31.07.2019, auf deren Gültigkeit in der Stellungnahme vom 28.07.2020 verwiesen wird</p>			
<p>I-1a.1</p>	<p>... mit Schreiben vom 26. Juni 2019 haben Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 174.1 "Riebeckplatz Ost" und Änderungsverfahren zum F-Plan der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 35 "Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost" beteiligt und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) nimmt für das Bundesland Sachsen-Anhalt die Hauptstelle Portfoliomanagement Magdeburg die Aufgaben als Trägerin öffentlicher Belange und als Eigentümerin wahr.</p> <p>Es wurde festgestellt, dass die Flurstücke 3418 und 3420 der Flur 6 der Gemarkung Halle unmittelbar an das Planungsgebiet angrenzen. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist Eigentümerin dieser Liegenschaft (Eisenbahn-Bundesamt Halle - WE 142685), die im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements an das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle vermietet ist.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		

	<p>Die Aufgaben als Träger öffentlicher Belange für die vorgenannte Planung werden vom Eisenbahn-Bundesamt, selbst wahrgenommen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Ihnen vorliegende Stellungnahme des Leiters des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, (vgl. Schreiben vom 15. Juli 2019 - Vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. 174.1.Riebeckplatz Ost"- GZ: 63200).</p>			
I-1a.2	<p>Den in der Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes detailliert dargelegten Anmerkungen schließt sich die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Eigentümerin der in direkter Nachbarschaft zum Planungsgebiet gelegenen BImA-Liegenschaft vollinhaltlich an und unterstützt die Bitte des Leiters des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, die aufgestellten Forderungen in der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen. Auf Grund der angestrebten Grundstücksausnutzung der an das Gebäude des Eisenbahn-Bundesamtes angrenzenden Fläche ist auch nach Ansicht der Bundesanstalt ein vorsorgliches Beweissicherungsverfahren dringend erforderlich.</p> <p>Um die weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans.</p>		H
I-1b.	<p>Eisenbahn-Bundesamt Stellungnahme vom 15.07.2019 zum Vorwurf des Bebauungsplans Nr. 174.1 auf deren Gültigkeit in der Stellungnahme der BIMA vom 28.07.2020 verwiesen wird</p>			
I-1b.1	<p>... das Eisenbahn-Bundesamt ist Nutzer des Bürogebäudes in der Ernst-Kamieth-Straße 5, welches unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzt. Unmittelbar von dem Vorhaben betroffen sind die Stellflächen für Pkw und Fahrräder sowie der Standort der Abfallcontainer an der Nordseite des Bürogebäudes.</p> <p>Daher möchten wir folgende Forderungen erheben, die bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind: Die Nutzbarkeit der Pkw-Stellplätze am Dienstgebäude des EBA einschließlich deren Zufahrt ist jederzeit zu gewährleisten. Sollte dies aus Gründen des Bauablaufes vorübergehend nicht möglich sein, sind kostenfreie Parkplätze in adäquater Anzahl und in unmittelbarer Nähe des EBA zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans. Er ist vielmehr Sache anderer, späterer Genehmigungs- und Planverfahren.</p>		H

I-1b.2	Der nördliche Ausgang am Dienstgebäude des EBA stellt den zweiten Rettungsweg dar. Dieser Bereich muss jederzeit uneingeschränkt nutzbar sein. Ausnahmen sind nur an arbeitsfreien Tagen möglich.	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans. Er ist vielmehr Sache anderer, späterer Genehmigungs- und Planverfahren.</p>	H
I-1b.3	Die AW Baulärm ist in Bezug auf den Dienstbetrieb im EBA einzuhalten.	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans. Er ist vielmehr Sache anderer, späterer Genehmigungs- und Planverfahren.</p>	
I-1b.4	Auf Grund der zu erwartenden schweren Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe zum Dienstgebäude des EBA ist ein Beweissicherungsverfahren für eventuell entstehende Schäden durchzuführen. Hierbei ist die BIMA als Eigentümer des Gebäudes zu beteiligen.	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans. Er ist vielmehr Sache anderer, späterer Genehmigungs- und Planverfahren.</p>	H
I-2.	<p>DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Leipzig Liegenschaftsmanagement Stellungnahme vom 24.07.2020</p>		
I-2.1	<p>... die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG, der DB Station & Service AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen im Rahmen der TÖB-Beteiligung folgende Stellungnahme zu o. g. Thema.</p> <p>Es bestehen unsererseits keine Einwände gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	
I-2.2	Wir gehen davon aus, dass unsere Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ hier entsprechend berücksichtigt wurde.	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans. Er ist vielmehr Sache anderer, späterer Genehmigungs- und Planverfahren.</p>	H

I-2a.	<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südost Stellungnahme vom 23.09.2019 zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 174.1, auf deren Gültigkeit in der Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH vom 24.07.2020 verwiesen wird</p>		
I-2a.1	<p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ Vorentwurf</p> <p>... die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG, der DB Energie GmbH, der DB Regio AG und der DB Station & Service AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. g. Thema.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	
I-2a.2	<p><u>DB Netz AG</u></p> <p>Tangierend zu dem o. g. Bebauungsplan läuft das BVWP-Vorhaben „Knoten Halle, ESTW mit Spurplanumbau“ der DB Netz AG. Die Ihnen in diesem Rahmen bereits zugesandte Stellungnahme von I.NG-SO-O vom 08.07.2019 (Az.:PKN\2019\00613\ESH) aus Projektsicht ist zwingend zu beachten. Diese beinhaltet die konkreten Angaben bezüglich der im Projekt planfestgestellten Anlagen.</p> <p>Aus Sicht der DB Netz AG, PD Halle, sind in den perspektivischen Planungen der Stadt Halle zwingend alle Zuwegungen zu heute bestehenden und den gemäß Planfeststellungsbeschluss mit dem Knotenumbau Halle bereits errichteten sowie noch zu errichtenden Anlagen der DB Netz AG zu gewährleisten.</p> <p>Insbesondere die Erreichbarkeit für Wartung und Instandhaltung des Regenrückhaltebeckens, welches nächstes Jahr im Bereich des jetzigen Stellwerks Hp 4 errichtet wird, sowie der zukünftigen Lärmschutzwand müssen gesichert werden.</p> <p>Bei zukünftiger Vorlage konkreter Planungsunterlagen bezüglich des Bebauungsplanes wird um zeitnahe Unterrichtung/Einbeziehung gebeten.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans. Er ist vielmehr Sache anderer, späterer Genehmigungs- und Planverfahren.</p>	<p>H</p>
I-2a.3	<p><u>DB Station & Service AG</u></p> <p>Das Vorhaben tangiert keine Flächen der</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p>	<p>H</p>

	<p>DB Station & Service AG. Die Reisenden/Kunden nutzen unter anderem den Weg vom Bahnhofsvorplatz und den Straßenbahnhaltestellen „A“ und „B“ zur Ernst-Kamieth-Straße und den dort vorhandenen Verkehrsanbindungen. Aus Sicht der DB Station & Service AG sollte dieser Weg im Zuge der geplanten Baumaßnahmen uneingeschränkt nutzbar bleiben.</p>	<p>Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans. Er ist vielmehr Sache anderer, späterer Genehmigungs- und Planverfahren.</p>		
I-2a.4	<p><u>DB Regio AG</u> Seitens der DB Regio AG wird dem vorgelegten Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ unter Berücksichtigung und Beachtung folgender Forderungen/Hinweise zugestimmt:</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		
I-2a.5	<p>Da die DB Regio AG am östlich angrenzenden Grundstück Bahnanlagen betreibt, ergeben sich bezüglich deren Erreichbarkeit folgende Forderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die heute genutzte Zuwegung zum Stellwerk Ph 4 der DB Netz AG wird durch DB Regio weiterhin als Zuwegung für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Bahnanlagen benötigt. Eine Zufahrtsmöglichkeit für Kfz ist zu realisieren. 	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans. Er ist vielmehr Sache anderer, späterer Genehmigungs- und Planverfahren.</p>	H	
I-2a.6	<ul style="list-style-type: none"> - Die heute genutzte Zuwegung zum Stellwerk Hp 4 der DB Netz AG wird durch DB Regio weiterhin als fußläufige Zuwegung für Betriebspersonale genutzt. Eine uneingeschränkte Verfügbarkeit ist erforderlich. 	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans. Er ist vielmehr Sache anderer, späterer Genehmigungs- und Planverfahren.</p>	H	
I-2a.7	<ul style="list-style-type: none"> - Für die beiden Funktionen der Zuwegung ist eine uneingeschränkte Anbindung an den Bereich Delitzscher Straße / Riebeckplatz zu gewährleisten. Eine unbefristete Gewährung eines Wegerechtes ist für DB Regio erforderlich. 	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans. Er ist vielmehr Sache anderer, späterer Genehmigungs- und Planverfahren.</p>	H	
I-2a.8	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der Neuerrichtung der Lärmschutzwand im Zuge der Volkmanstraße/Riebeckplatz Ost dient diese Zuwegung auch gleichzeitig als Entfluchtung und Zugang für die 	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		

	<p>Rettungs- und Hilfskräfte im Falle gefährlicher Ereignisse im Bahnbetrieb in diesem Bereich. Aufgrund der Errichtung einer Lärmschutzwand zwischen S-Bahn (Strecke 6346) / Fernbahngleisen (Strecke 6345) und den Fernbahngleisen (Strecke 6132) gibt es dazu keine alternativen Möglichkeiten.</p>			
I-2a.9	<ul style="list-style-type: none"> - Im nördlichen Bereich des betreffenden Grundstückes wird durch das Projekt Knoten Halle in der zu errichtenden Lärmschutzwand eine Servicetür vorgesehen. Für DB Regio soll diese Tür zukünftig auch für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten genutzt werden. Zu diesem Zweck sind dauerhafte Wegerechte zu gewähren. 	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans. Er ist vielmehr Sache anderer, späterer Genehmigungs- und Planverfahren.</p>		H
I-2a.10	<ul style="list-style-type: none"> - Die vorgesehene innere Erschließung des Grundstückes gemäß Bebauungsplan 174.1 kann aus Sicht der DB Regio AG zur Gewährung der Wegerechte genutzt werden. 	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans. Er ist vielmehr Sache anderer, späterer Genehmigungs- und Planverfahren.</p>		H
I-2a.11	<ul style="list-style-type: none"> - Zwischenzeitlich ist durch die DB Regio AG ein Teil des Grundstückes 102 (Begradigung der Grundstücksgrenzen) erworben worden. Die Planungsunterlagen sollten entsprechend berichtigt werden. 	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt die Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar, also allgemein, generalisierend und typisierend. Dem würde ein Konkretisierungsgrad im Sinne parzellenscharfer Darstellungen widersprechen.</p>		X
I-2a.12	<p><u>Allgemein:</u></p> <p>Wegen der unmittelbaren Nähe des Bebauungsplangebietes zu den bestehenden bzw. geplanten Bahnanlagen, bahneigenen Kabeln und Leitungen ist zu berücksichtigen, dass diese jederzeit für Instandhaltungs- bzw. Reparaturmaßnahmen zugänglich sind.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans. Er ist vielmehr Sache anderer, späterer Genehmigungs- und Planverfahren.</p>		H
I-2b.	<p>DB Netz AG, Großprojekte Südost, Projekt Knoten/ZBA Halle Stellungnahme vom 08.07.2019 zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 174.1, auf</p>			

	deren Gültigkeit in der Stellungnahme der DB Services Immobilien GmbH vom 24.07.2020 verwiesen wird			
I-2b.1	<p>Knoten/ZBA Halle, ESTW mit Spurplanumbau</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 174.1 "Riebeckplatz Ost" frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit</p> <p>... wir nehmen Bezug auf die Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“ im Amtsblatt der Stadt Halle vom 15.06.2019 und nehmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wie folgt Stellung:</p> <p>Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass es sich bei einem Teil der betroffenen Flächen um planfestgestellte Baustelleneinrichtungsf lächen aus dem Bauvorhaben der DB Netz AG „Knoten Halle - ESTW mit Spurplanänderung“ handelt. Die Flächen werden im Rahmen des Bauvorhabens zur Herstellung planfestgestellter Anlagen benötigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung des Regenrückhaltebeckens 9 voraussichtlich ab November 2020 - Rückbau des Stellwerkes Hp4 voraussichtlich ab Januar 2020 - Herstellung der Lärmschutzwand km 1.045 bis 8.42 (Volkmanstraße) voraussichtlich ab Februar 2020 bis Oktober 2020 <p>Wir haben der Anlage (Anlage 1) die entsprechenden Auszüge aus der Planfeststellung „Knoten Halle - ESTW mit Spurplanumbau (Planfeststellungsbeschluss vom 21.05.2014, Aktenzeichen: 561ppa/005-2361#002) mit Markierung der betroffenen Flächen beigefügt.</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan berücksichtigt die Ergebnisse der Planfeststellung weitgehend. Der Flächennutzungsplan stellt aber die Art der Bodennutzung nur in den Grundzügen dar, also allgemein, generalisierend und typisierend. Dem würde ein Konkretisierungsgrad im Sinne parzellenscharfer Darstellungen widersprechen.</p>	✓	
I-2b.2	<p>Weiterhin teilen wir mit, dass derzeit im Bereich des Parkplatzes "Volkmanstraße" sowie der Volkmanstraße selbst die 13. Planänderung zum Bauvorhaben "Knoten Halle" vorbereitet wird. Gegenstand der Planänderung ist die Erweiterung der Baustelleneinrichtungsf lächen, die zwingend für die Herstellung der vorab genannten Lärmschutzwand benötigt wird.</p> <p>In diesem Zusammenhang erfolgt bereits ein Ankauf einer Teilfläche des Flurstücks 102 der Flur 15 von Halle (110 m²) durch die DB Netz AG (DB Immobilien). Die von der</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan berücksichtigt Planungen zum Bauvorhaben "Knoten Halle" weitgehend. Der Flächennutzungsplan stellt aber die Art der Bodennutzung nur in den Grundzügen dar, also allgemein, generalisierend und typisierend. Dem würde ein Konkretisierungsgrad im Sinne parzellenscharfer Darstellungen</p>	✓	

	<p>Änderung betroffenen Teilflächen haben wir in der Anlage 2 dargestellt. Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um einen Vorwurf handelt, die endgültige Unterlage wird der Stadt Halle inklusive einer Zustimmungserklärung in Kürze zur Prüfung und Genehmigung übergeben.</p>	widersprechen.		
I-2b.3	<p>Wir bitten darum, die aufgeführten Punkte bei Ihrer Planung zu berücksichtigen. Gern sind wir hier zu persönlichen Gesprächen zur Klärung eventueller Schnittstellen bereit.</p> <p>Zur Beantwortung eventueller Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan berücksichtigt Planungen zum Bauvorhaben "Knoten Halle" weitgehend. Der Flächennutzungsplan stellt aber die Art der Bodennutzung nur in den Grundzügen dar, also allgemein, generalisierend und typisierend. Dem würde ein Konkretisierungsgrad im Sinne parzellenscharfer Darstellungen widersprechen.</p>	✓	
I-3.	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Stellungnahme vom 28.08.2020</p>			
I-3.1	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans haben wir keine Einwände. Wir bitten Sie bei späteren konkreten Maßnahmen uns erneut einzubeziehen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-3.2	<p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Unmittelbar betroffen sind zum Teil sehr hochwertige Telekommunikationslinien mit regionaler Bedeutung. Die vorh. Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1,5 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Telekommunikationslinien können mit Warn-</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans. Er ist vielmehr Sache anderer, späterer Genehmigungs- und Planverfahren.</p>		H

	<p>schutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend.</p> <p>Die Sicherheit der in Betrieb befindlichen Telekomanlagen ist zu gewährleisten. Wir bitten, die Planung so auf die Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p>			
I-4.	<p>Energieversorgung Halle GmbH Stellungnahme vom 09.07.2020</p>			
I-4.1	<p>... als Anlage übergeben wir Ihnen die Stellungnahme der Energieversorgung Halle Netz GmbH. Diese Stellungnahmen haben eine Gültigkeit von zwei Jahren.</p> <p>Anlage 1 Stellungnahme Fachbereich Elektrotechnik Stellungnahme Informationstechnik der EVH Anlage 2 Stellungnahme Fachbereich Fernwärme Anlage 3 Stellungnahme Fachbereich Gas Anlage 4 Stellungnahme Fachbereich Stadtbeleuchtung Halle Anlage 5 Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH GmbH und der Netzgesellschaft Halle vom 01.02.2014</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		
I-4.2	<p>Anlage 1</p> <p>Stellungnahme des Fachgebietes Elektrotechnik zum Vorhaben:</p> <p>Stadt Halle/Saale Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle, lfd.-Nr.35 „Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost“</p> <p>Dem Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle, lfd.-Nr. 35 „Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost“ stimmen wir zu.</p> <p>Gleichzeitig übergeben wir Ihnen als Anlage Kopien der Planunterlagen, aus denen die Lage der Versorgungsleitungen (Elektrotechnik und Telekommunikation für Ver- und Entsorger-TKVE) ersichtlich sind.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		
I-4.3	<p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich Hochspannungs- und Mittelspannungskabelanlagen sowie Anlagen der Telekommunikation für Ver- und Entsorger (TKVE) der EVH GmbH, welche zwingend zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des Flächennut-</p>	<p>H</p>	

	Die Umnutzung zu Sonderbauflächen und damit einhergehende spätere Bebauung, können eine Umverlegung der Bestandsleitungen erforderlich machen.	zungsplans. Er ist vielmehr Sache anderer, späterer Genehmigungs- und Planverfahren.		
I-4.4	Die Handlungshinweise der Anlage 5 „Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen“ sind ausdrücklich zu beachten! Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen ist.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans. Er ist vielmehr Sache anderer, späterer Genehmigungs- und Planverfahren.	H	
I-4.5	Anlage 2 Stellungnahme des Fachbereiches Fernwärme zum Vorhaben: Stadt Halle/Saale Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle, lfd.-Nr. 35 „Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost“ Dem Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle, lfd.-Nr. 35 „Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost“ stimmen wir zu. Zu Ihrer Information haben wir für die im Geltungsbereich vorhandenen Fernwärmeleitungen, einen Bestandsplan beigelegt.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-4.6	Im Pkt. 4.3 der Begründung, wird auf die Versorgung mit Fernwärme per Netzausbau/Netzerweiterungsmaßnahmen eingegangen. Netzanschlüsse sind separat zu beantragen. Derzeitig liegt kein Planungsauftrag für wärmetechnische Anlagen vor.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans. Er ist vielmehr Sache anderer, späterer Genehmigungs- und Planverfahren.	H	
I-4.7	Anlage 3 Stellungnahme des Fachbereiches Gas zum Vorhaben: Stadt Halle/Saale Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle, lfd.-Nr. 35 „Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost“	Keine Abwägung erforderlich.		

	Dem Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle, lfd.-Nr. 35 11 Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost" stimmen wir zu.			
I-4.8	Wir übergeben Ihnen Kopien unserer Bestandspläne der in unserer Rechtsträgerschaft befindlichen Gasversorgungseinrichtungen (Gasleitungen, Stationen, Schiebergruppen usw.). In unseren Bestandsplänen sind nicht alle Gas-Hausanschlüsse enthalten. Diese sind vor Ort (Gasmarken) zu beachten. Im dargestellten Geltungsbereich sind derzeit keine Netzbaumaßnahmen Gas geplant bzw. beauftragt. Die Umnutzung zu Sonderbauflächen und damit einhergehende spätere Bebauung, können eine Umverlegung der Bestandsleitungen erforderlich machen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans. Er ist vielmehr Sache anderer, späterer Genehmigungs- und Planverfahren.		H
I-4.9	Im Plangebiet befindet sich Bestand an Gashoch- und Gasniederdruckleitungen. Diese sind mit ausreichenden Mindestabständen zu berücksichtigen. Im Plangebiet befinden sich Messkontakte aktiver Korrosionsschutzmessstellen inkl. entsprechend verlegter Messkabel. Diese sind bei der Planung zu berücksichtigen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans. Er ist vielmehr Sache anderer, späterer Genehmigungs- und Planverfahren.		H
I-4.10	Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage unserer Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen ist.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-4.11	Anlage 4 Stellungnahme der Sparte Stadtbeleuchtung Halle zum Vorhaben: Stadt Halle/Saale Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle, lfd.-Nr. 35 „Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost" Dem Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle, lfd.-Nr. 35 „Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost" stimmen wir zu.	Keine Abwägung erforderlich.		

	Zu den von Ihnen eingereichten Lageplänen haben wir eine Kopie unserer Planunterlagen beigefügt, aus der die Kabellage und die Maststandorte der Straßenbeleuchtung Halle hervorgehen.			
I-4.12	<p>Im Geltungsbereich befinden sich Anlagen der Stadtbeleuchtung Halle. Unsererseits sind keine eigenen Maßnahmen geplant. Planungen zur Stadtbeleuchtung sind mit der Stadt Halle, Fachbereich 66, Team Verkehrstechnik/Straßenbeleuchtung, abzustimmen.</p> <p>Sollten Änderungen an den bestehenden Anlagen der öffentlichen Stadtbeleuchtung erforderlich sein, ist rechtzeitig Rücksprache mit der Energieversorgung Halle Netz GmbH, Abteilung Stadtbeleuchtung zu führen.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans. Er ist vielmehr Sache anderer, späterer Genehmigungs- und Planverfahren.</p>		H
I-4.13	Anlage 5 Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH GmbH und der Netzgesellschaft Halle vom 01.02.2014	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans. Er ist vielmehr Sache anderer, späterer Genehmigungs- und Planverfahren.</p>		H
I-5.	MITNETZ STROM Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-6.	MITNETZ GAS Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Stellungnahme vom 17.07.2020			X
	<p>... Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.</p> <p>Vorgang-Nr.: TG-V80860</p> <p>Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.</p> <p>Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

	<p>diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt. Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>																											
I-7.	<p>GDMcom GmbH Stellungnahme vom 18.06.2020</p>		X																									
I-7.1	<p>... bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schweig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</td> <td>Straelen</td> <td>nicht betroffen *</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p> <p>¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schweig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Keine Abwägung erforderlich.		
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																									
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schweig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein																									
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																									
I-7.2	<p>Anhang - Auskunft Allgemein</p> <p>zum Betreff: Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 35 "Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost"</p> <p>Reg.-Nr.: 05935/20 PE-Nr.: 05935/20</p>	Keine Abwägung erforderlich.																										

	<p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>			
I-7.3	<p>Auflage:</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-7.4	<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Bau- maßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfol- gen.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans. Er ist vielmehr Sache anderer, späterer Genehmigungs- und Planverfahren.</p>	H	
I-7.5	<p><u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern Ihre Anfrage nicht bereits über das BIL-Portal erfolgte, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:</p> <p>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportale BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-7.6	<p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefrag-</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

	ten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.			
I-8.	GASCADE Gastransport GmbH Stellungnahme vom 02.07.2020			
I-8.1	<p>Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 35 „Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost“ - Ihr Schreiben vom 16.06.2020 - Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.01212.19 Vorgangsnummer: 2020.03456</p> <p>... wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-8.2	<p>Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-8.3	<p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-9.	50Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom 16.06.2020			
	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

	nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.			
I-10.	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH Stellungnahme vom 27.07.2020			
I-10.1	... hinsichtlich ihrer Anfrage vom 15.06.2020 können wir ihnen folgendes mitteilen: Die HWS hat kurz- und mittelfristig keine Planungen bzw. sonstige Maßnahmen an den trinkwassertechnischen und abwassertechnischen Anlagen des Geltungsbereiches vorgehen. Die vorhandene Bestandssituation der trinkwassertechnischen und abwassertechnischen Anlagen ist zu beachten.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-10.2	Im Text der Begründung zur FNP Änderung wird unter Punkt 4 Bestandsaufnahme, Unterpunkt 4.3: stadtechnische Erschließung Wasserversorgung unter anderem angegeben: ... Im nördlichen Baufeld wird zur Baufreiheit eine anteilige Verlegung angestrebt. Für den südlichen Teil laufen Abstimmungen zwischen Vorhabenträger und der HWS für eine Ausnahmeregelung zur Integration in das geplante Gebäude.... Diese Textpassage muss geändert werden. Wir schlagen folgenden Inhalt vor: „Die im Bereich des Baufeldes befindliche Trinkwasserleitung (DN 600) ist gemäß der angestrebten Hochbaulösung umzuverlegen. Außerdem sind die bestehenden Auswirkungen der Tiefenanode bei der geplanten Bebauung zu berücksichtigen. Kann die Tiefenanode nicht belassen werden, (z. B. durch Überbauung) muss eine kathodische Korrosionsschutzanlage an geeigneter Stelle unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstände zur Bebauung neu errichtet werden. Hierzu sind im Voraus umfangreiche Standortuntersuchungen und Testmessungen durchzuführen.“	Wird berücksichtigt. Die Textpassage in der Begründung wird wie folgt korrigiert: <i>„Die im Bereich des Baufeldes nördlich der Delitzscher Straße befindliche Trinkwasserleitung (DN 600) ist gemäß der angestrebten Hochbaulösung umzuverlegen. Das umfasst auch einen Hausanschluss zur Erschließung der Bahnanlagen. Weiterhin sind die Auswirkungen der bestehenden Tiefenanode bei der geplanten Bebauung zu berücksichtigen. Kann diese nicht belassen werden, muss eine kathodische Korrosionsschutzanlage an geeigneter Stelle neu errichtet werden. Dazu wären im Vorfeld umfangreiche Untersuchungen erforderlich. Zum Umfang der erforderlichen Umverlegungen wird auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. ein konkretes Erschließungskonzept verwiesen.“</i>	X	
I-10.3	Zur Gewährleistung der trinkwasserseitigen Erschließung der Bahnanlagen ist der entsprechende Hausanschluss nach Umverlegung neu zu errichten. Im südlichen Bereich befinden sich noch Bau-	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich den Regelungs-	H	

	werke des stillgelegten Altbestandes die nicht vollständig zurückgebaut wurden. Der für das geplante Vorhaben erforderliche Umfang an Umverlegungen kann erst abgeschätzt werden, sofern ein konkretes Erschließungskonzept vorliegt."	möglichkeiten des Flächennutzungsplans. Er ist vielmehr Sache anderer, späterer Genehmigungs- und Planverfahren.		
I-10.4	Zur Integration der Trinkwasserhauptversorgungsleitung (DN 600) in das geplante Gebäude auf der Südseite der Delitzscher Str. wurde eine Beratung mit einem potentiellen Investor geführt. Die Bauvariante wurde von unserer Seite nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Konkret erarbeitete Planungsvorschläge liegen der HWS nicht vor, so dass eine mögliche technische Umsetzbarkeit nicht bestätigt werden kann.	Wird berücksichtigt. In der Begründung wird wie folgt klargestellt: <i>Für den Bereich südlich der Delitzscher Straße laufen Abstimmungen zwischen Vorhabenträger und der HWS für eine Ausnahmeregelung zur Integration in das geplante Gebäude.</i>	X	
I-10.5	Die erforderlichen Aufwendungen zur Umverlegung von Anlagen und Leitungen der HWS können von der HWS nicht getragen werden.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans. Er ist vielmehr Sache anderer, späterer Genehmigungs- und Planverfahren.	H	
I-10.6	Zu den Aussagen zur abwassertechnischen Situation haben wir keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-11.	Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG)	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-12.	Handwerkskammer Halle (Saale)	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-13.	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau Stellungnahme vom 27.07.2020			
I-13.1	... die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat die vorliegenden Unterlagen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 35 „Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost“ hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft. Aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau wird die städtebauliche und funktionale Aufwertung des Areals durch Gebäude für Büro-, Kongress- und Hotelnutzung	Keine Abwägung erforderlich.		

	begrüßt. Gegen die Umwidmung des bisher als Grünfläche beplanten Areals in ein Sondergebiet bestehen keine Einwände. Für die wegfallenden Stellplätze wird Ersatz in einem neuen Parkhaus geschaffen. Großflächiger Einzelhandel ist laut den Planunterlagen nicht zulässig.			
I-13.2	Bei der Umnutzung des Areals ist auf den Erhalt der verkehrlichen Leistungsfähigkeit des Riebeckplatzes sowie seiner Zu- und Abläufe zu achten.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans. Er ist vielmehr Sache anderer, späterer Genehmigungs- und Planverfahren		H
I-13.3	Weitere Anmerkungen und Hinweise zur Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-14.	Kreisverwaltung Saalekreis Stellungnahme vom 31.07.2020			
I-14.1	... gegen die vorliegenden Planungsabsichten gibt es aus der Sicht des Landkreises keine Einwände, wie bereits zum Vorentwurf geäußert wurde.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-14.2	Da dem vorliegenden Entwurf die Verkehrstechnische Untersuchung mit Änderungen vom 15.01. und 30.03.2020 beigelegt wurde, habe ich die Omnibus Saalekreis GmbH beteiligt. Im Nachfolgenden erhalten Sie die Hinweise der OBS Omnibus Saalekreis GmbH: „Zuerst möchten wir uns für die geplante Bereitstellung eines Ausweichplatzes für die Abstellung unserer Busse bedanken. Die Lage der Fläche und die geringe Entfernung vom ZOB Halle sehen wir positiv. Die Schaffung neuer Zu- und Ausfahrten ist aus unserer Sicht mit dem vorliegenden Entwurf gut gelungen, sie tragen zur Verkürzung der Fahrten vom und zum ZOB bei. Die Anzahl der geplanten Abstellplätze sehen wir als ausreichend. Zu bemerken wäre hierbei noch, dass die bisherige Abstellfläche auf dem Parkplatz Volkmannstraße auch auf Wunsch der Stadt Halle teilweise auch von Bussen der Fernbuslinien zur Überbrückung von Pausenzeiten genutzt wurde. Diese Stellfläche bietet auf Grund ihres etwas großzügigeren Zuschnitts diese Möglichkeit.“	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans. Er ist vielmehr Sache anderer, späterer Genehmigungs- und Planverfahren		H

	<p>Auf der derzeit genutzten Fläche haben wir von der Stadt Halle die Genehmigung erhalten, einen Toilettencontainer und einen Aufenthaltscontainer für die Fahrpersonale aufstellen zu dürfen. Für den Parkplatz vor dem enviaM Gebäude stellt sich für uns die Frage, ob hier die Nutzung von Toiletten bzw. eines Aufenthaltsraums umsetzbar wäre (z.B. Anmietung von Räumlichkeiten im enviaM Gebäude?) oder die Umsetzung der vorhandenen Container (Prüfung der Möglichkeit für Anschluss Wasser, Abwasser, Strom).</p> <p>Die Schaffung einer separaten Zufahrt für das südliche B-Plan-Gebiet, die verkehrlich vom ZOB getrennt errichtet werden soll, wird von uns als zwingend notwendig erachtet. Die Öffnung der Befahrung des ZOB für den Individualverkehr würden wir als äußerst kritisch sehen.</p>			
I-15.	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt</p>	<p>Die Abwägungsentscheidung entfällt.</p>		
I-16.	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 09.07.2020</p>			
I-16.1	<p>Zu dem o.g. Vorhaben ergibt sich aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege folgende Stellungnahme: Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände. Für diesen Bereich ist der Standort der historischen Richtstätte für Halle überliefert. Trotz der bereits erfolgten Überprägung der Fläche besteht die Möglichkeit, archäologische Kulturdenkmale anzutreffen. Daher ist für die denkmalfachgerechte Ausführung der Arbeiten Sorge zu tragen.</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt wurde bereits in der Begründung unter Pkt. 5.3 ausreichend berücksichtigt.</p>	✓	
I-16.2	<p>Bitte weisen Sie die bauausführenden Betriebe grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwarteter freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin. Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans. Er ist vielmehr Sache anderer, späterer Genehmigungs- und Planverfahren.</p>		H

I-16.3	Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz. Als Bearbeiter steht Ihnen, zur Verfügung.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-17.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 23.07.2020			
I-17.1	... mit Schreiben vom 15.06.2020 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des o.g. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle. Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 31.07.2019, Unser Zeichen: 32.22-34290-1759/2019-17071/2019 eine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmals Prüfungen zur o.g. Planung, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-17.2	Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden: <u>Bergbau</u> Die Stellungnahme vom 31.07.2019 gilt weiterhin. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-17.3	<u>Geologie</u> Zum Entwurf des Änderungsverfahrens, lfd. Nr. 35 "Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost", zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle gibt es aus geologischer Sicht keine Bedenken oder Hinweise.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-17a.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 31.07.2019 zum Vorentwurf, auf die in der Stellungnahme vom 23.07.2020 verwiesen wird			
I-17a.1	... mit Schreiben vom 26.06.2019 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen des o.g. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der	Keine Abwägung erforderlich.		

	<p>Stadt Halle.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p>			
I-17a.2	<p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u></p> <p>Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen der Änderung des FNP nicht entgegen. D.h.: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.</p> <p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Planungsbe- reich nicht vor.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-17a.3	<p><u>Geologie</u></p> <p>Zum Änderungsverfahren, lfd. Nr. 35 "Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost", zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle gibt es aus geologischer Sicht keine Bedenken.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-18.	<p>Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Stellungnahme vom 06.07.2020</p>			
I-18.1	<p>... durch das oben genannte Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan lfd. Nr. 35 „Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost“ der Stadt Halle (Saale) werden die vom Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Süd, wahrzunehmende öffentlich-rechtlichen Belange nicht berührt.</p> <p>Das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich 5 Arbeitsschutz - Dezernat 57 Gewerbeaufsicht Süd, ist für den technischen und sozialen Arbeitsschutz in Arbeitsstätten und gewerblichen Anlagen zuständig. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen/Bebauungsplänen bleiben die Belange des Arbeitsschutzes unberührt.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

I-18.2	Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren für Arbeitsstätten oder gewerbliche Anlagen wird die Gewerbeaufsicht durch die jeweilige Genehmigungsbehörde i.d.R. beteiligt. Diese Beteiligung bezieht sich aber immer auf den beantragten Einzelfall.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans. Er ist vielmehr Sache anderer, späterer Genehmigungs- und Planverfahren.	H	
I-19.	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd Stellungnahme vom 29.06.2020			
	... wir wurden per Mail vom 16.06.2020 aufgefordert im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur geplanten Änderung des FNP abzugeben und teilen Ihnen Folgendes mit: Das Plangebiet der o.g. Sonderbaufläche befindet sich innerhalb des Stadtgebietes. Belange unserer Straßenbauverwaltung sind von der Änderung des FNP nicht betroffen. Hinweise, Anregungen und Bedenken werden nicht erhoben.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-20a.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 404 - Wasser Stellungnahme vom 28.07.2020			
I-20a.1	... ich teile Ihnen mit, dass mit der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale) lfd. Nr. 35 Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-20a.2	Es wird darauf hingewiesen, dass Ausgleichsmaßnahmen im Deichbereich gemäß §§ 96 und 97 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt verboten sind.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-20b.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 405 - Abwasser Stellungnahme vom 03.07.2020			

	Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-20c.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 407 - Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung Stellungnahme vom 19.06.2020			
I-20c.1	Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Flächennutzungsplan vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale).	Keine Abwägung erforderlich.		
I-20c.2	Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Ist bereits berücksichtigt. Belange des Artenschutzes wurden, soweit für den Flächennutzungsplan relevant, in die Begründung/Umweltbericht eingestellt.	✓	
I-21.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Referat 24 Stellungnahme vom 22.07.2020			
I-21.1	Mit Schreiben vom 15. Juni 2020 wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde die Unterlagen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung, lfd. Nr. 35 „Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost“ mit der Bitte um landesplanerische Stellungnahme übersandt. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die geplante Bebauung im östlichen Bereich des Riebeckplatzes. Der Geltungsbereich umfasst die östlichen Teile des Riebeckplatzes und umfasst eine Fläche von 2,9 ha. Geplant ist die Darstellung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung für Hotel, Dienstleistungen, Büro und Parken.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-21.2	Nach Prüfung der Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme: •landesplanerische Feststellung Die raumbedeutsame Planung „Änderung des Flächennutzungsplanes, lfd. Nr. 35	Keine Abwägung erforderlich.		

	Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost" ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.			
I-21.3	<p>Begründung der Raumbedeutsamkeit</p> <p>Gemäß § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</p> <p>Die Raumbedeutsamkeit der Flächennutzungsplanänderung, lfd. Nr. 35 ergibt sich insbesondere aus der räumlichen Ausdehnung des Plangebietes und den damit verbundenen Auswirkungen auf planerisch gesicherte Raumfunktionen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-21.4	<p>Begründung der landesplanerischen Feststellung</p> <p>Der Planung sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sowie gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) zugrunde zu legen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im LEP-LSA 2010 festgelegt und im REP Halle konkretisiert und ergänzt.</p> <p>Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 11. März 2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S. 160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. In dieser Verordnung ist unter § 2 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat als Träger der Regionalplanung den REP Halle für die Planungsregion Halle aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtskräftig.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle führt zurzeit das Verfahren zur Änderung des REP Halle durch. Der REP-Entwurf enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG als</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt wurde bereits in der Begründung unter Pkt. 3.1 ausreichend berücksichtigt..</p>	✓	

	<p>„sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. In Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu beteiligen Die Stadt Halle (Saale) hat sich in der vorgelegten Planbegründung mit den Erfordernissen der Raumordnung auseinandergesetzt und nachvollziehbar dargelegt, dass mit der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes, lfd. Nr. 35 den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprochen wird.</p>			
I-21.5	<p>Rechtswirkung</p> <p>Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz.</p> <p>Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o.g. Bauleitplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-22.	<p>Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA) Stellungnahme vom 29.07.2020</p>			
	<p>... aus heutiger Sicher ergeben sich keine Bedenken oder Hinweise bzgl. der vorgelegten Unterlagen \zur Flächennutzungsänderung der Stadt Halle(Saale) mit der lfd. Nr. 35 Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost".</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

I-23.	<p>LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Stellungnahme vom 14.07.2020</p>			
	<p>Bergbauliche Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 35 „Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost“</p> <p>... nach erneuter Prüfung der uns übergebenen Unterlagen zum Entwurf des o.g. Flächennutzungsplanes mit Stand Februar 2020 teilen wir Ihnen mit, dass es keiner erneuten Stellungnahme der LMBV bedarf.</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 09.07.2019 (EA-112-2019) haben wir Auskunft zum Plangebiet gegeben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit. Von Seiten der LMBV sind keine weiteren Hinweise erforderlich.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		
I-23a.	<p>LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Stellungnahme vom 09.07.2019 zum Vorentwurf, auf die in der Stellungnahme vom 14.07.2020 verwiesen wird</p>			
	<p>Bergbauliche Stellungnahme zum Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) Nr. 35 "Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost" hier: Beteiligung zum Vorentwurf</p> <p>... nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zu o. g. Flächennutzungsplan:</p> <p>Es bestehen keine Berührungspunkte zu den Sanierungsbereichen der LMBV. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Abschlussbetriebsplangrenzen der LMBV und wird nicht vom bergbaulich bedingten Grundwasserwiederanstieg im Zuständigkeitsbereich der LMBV beeinflusst.</p> <p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich kein Grundeigentum sowie kein Anlagen- und Leitungsbestand der LMBV.</p> <p>Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken bzw. Einwände gegenüber dem Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) Nr. 35 "Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost", da keine bergbauliche Beeinflussung in Verantwortung der LMBV</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		

	gegeben ist.			
I-24.	Polizeirevier Halle (Saale) Verkehrsorganisation Stellungnahme vom 14.07.2020			
I-24.1	Träger öffentlicher Belange gern. § 4(2) BauGB Runderlass der MWV vom 01.12.1999 - 23 - 21011/2 Vorhaben: Änderungsverfahren zum FNP der Stadt Halle, lfd. Nr. 35 „Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost“ Die durch das Polizeirevier Halle zu beurteilenden Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Halle sind ausreichend berücksichtigt worden.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-24.2	Fachliche Stellungnahme: Das Vorhaben befindet sich im kampfmittelbelasteten Bereich (ehern. Bombenabwurfgebiet). In diesem Gebiet sind somit Funde von Kampfmitteln, insbesondere von Bombenblindgängern, möglich. Vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen sind die Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder ein geeignetes Privatunternehmen überprüfen zu lassen.	Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt wurde bereits in der Begründung unter Pkt. 5.3 ausreichend berücksichtigt.	✓	
I-24.3	Bei erdeingreifenden Maßnahmen ist mindestens 16 Wochen vor Beginn ein Antrag an die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd; 06110 Halle, Merseburger Str. 06 als zuständige Gefahrenabwehrbehörde zu stellen, um die weitere Verfahrensweise abzustimmen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich der Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans. Er ist vielmehr Sache anderer, späterer Genehmigungs- und Planverfahren		H
I-24.4	Sollten sie bereits vor der Untersuchung Gegenstände auffinden, bei der die Vermutung nahe liegt, dass es sich um Kampfmittel handeln könnte, sind sie gemäß § 2 KampfM-GAVO verpflichtet, dies unverzüglich der Polizeiinspektion Halle unter der Tel.Nr. 0345 / 224-1342, 0345 / 224-1292 (Lagezentrum der Polizei) oder 0391 / 5075538 (Kampfmittelbeseitigungsdienst) anzuzeigen. Passanten, Anwohner und Anlieger sind vor	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt entzieht sich den Regelungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans. Er ist vielmehr Sache anderer, späterer Genehmigungs- und Planverfahren		H

	Gefährdungen durch geeignete Maßnahme zu sichern.			
I-24.5	<p>Die beiliegende VTU wird hier zur Kenntnis genommen und im Rahmen des B-Planes bewertet.</p> <p>Zur Änderung des FNP bestehen hier keine weiteren Hinweise oder Ergänzungen.</p> <p>Im Weiteren gibt es keine Hinweise oder Ergänzungen zu ihren Planungen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-25.	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Halle, Geschäftsstelle Stellungnahme vom 14.07.2020</p>			
I-25.1	<p>Änderungsverfahren Nr. 35 zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle „Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost“ Stand Juni 2020 hier: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Halle</p> <p>... mit Schreiben vom 15.06.2020 übergeben Sie der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle) die Unterlagen zu o.g. Verfahren mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme. Dazu teile ich Ihnen Folgendes mit:</p> <p><u>I Rechtsgrundlagen</u> Entsprechend § 2 Abs. 4 i. V. mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170) nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Halle für ihre Mitglieder (Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle sowie Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Gemäß Nr. 4.1. RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44- 20002-01 vom 29.02.2016 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab. Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle - beschlossen von der Regionalversammlung (RV) am 27.05.2010 und 26.10.2010, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20.07.2010,</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

	<p>04.10.2010 und 18.11.2010, öffentlich bekannt gemacht am 21.12.2010 und den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren.</p> <p>Mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 der RV der RPG Halle am 27.03.2012 wurde die Anpassung des REP Halle an die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) vom 11.03.2011 (veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 6/2011) mittels Planänderung beschlossen. Das Planänderungsverfahren wurde mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder, für den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 5/2012 am 15.05.2012 gemäß § 7 Abs. 1 LPIG LSA eingeleitet. Die RV hat in der Sitzung am 10.12.2019 mit Beschluss V/51-2019 die im Zuge der öffentlichen Beteiligung zum 2. Entwurf der Planänderung des REP Halle mit Umweltbericht (Stand 30.11.2017) eingegangenen Anregungen und Bedenken abschließend abgewogen. Im Ergebnis der Abwägung werden aufgrund wesentlicher Änderungen folgende raumordnerische Erfordernisse durch die Geschäftsstelle fachlich erneut bearbeitet und eine Teiloffenlage bzw. öffentliche Beteiligung vorbereitet und durchgeführt:</p> <p>5.3.6. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (einschließlich kartografischer Darstellung in Zeichnung 1 sowie Begründung)</p> <p>5.8.2. VRG Wind Profen (einschließlich kartografischer Darstellung in Zeichnung 1 sowie Begründung)</p> <p>Karte 4 Untertägige Rohstoffgewinnung sowie</p> <p>Karte 5 überregionale und regionale Entwicklungsachsen.</p> <p>Gemäß Beschluss-Nr. 111/04-2014 der RV der RPG Halle erfolgte die Fortschreibung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung des REP Halle entsprechend Kapitel 2 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur des LEP LSA 2010 im Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle. Die RV der RPG Halle hat am 25.06.2019 mit Beschluss IV/16-2019 den Sachlichen Teilplan beschlossen. Der Sachliche Teilplan wurde am 12.12.2019 durch die oberste Landesentwicklungsbehörde genehmigt und am 28.03.2020, nach der Bekanntmachung in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder sowie in den Ausgaben der Mittel-</p>			
--	--	--	--	--

	<p>deutschen Zeitung für den Burgenlandkreis, rechtswirksam.</p> <p>Mit dem o. g. Entwurf zur Planänderung des REP Halle liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. 1 S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. 1 S. 2808) geändert worden ist, vor.</p> <p>Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 1 S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. 1 S. 2808) geändert worden ist, sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.</p>			
<p>I-25.2</p>	<p><u>II Ausführungen zu o.g. Vorhaben</u></p> <p>Mit vorliegender Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Stadt Halle den Riebeckplatz als zentralen Verkehrsknoten in unmittelbarer Nähe des Hauptbahnhofes, städtebaulich neu zu gestalten und dafür erste Bauvorhaben bauplanungsrechtlich vorzubereiten.</p> <p>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird der Riebeckplatz insgesamt als umzugestaltender Verkehrsknotenpunkt sowie die zwischenzeitlich realisierte Führung der Straßenbahn als geplante Trasse dargestellt. Die den Darstellungen des FNP zugrundeliegenden Entwicklungsziele für den Riebeckplatz haben sich seitdem geändert und können nicht mehr als Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung dienen.</p> <p>Aktuell beabsichtigt ein Investor, Flächen im östlichen Teil des Platzes hochbaulich für Büro-, Kongress- und Hotelnutzungen sowie überdachte Stellplatzanlagen zu entwickeln. Für die Umsetzung der geplanten Vorhaben wird der vorhaben bezogene Bebauungsplan Nr. 174.1 „Riebeckplatz-Ost“ aufgestellt, zu dem im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert wird.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Oberzentrum Halle und im Verdichtungsraum Halle als Teil des Ordnungsraumes. Oberzentren sind als Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen, wissenschaftlichen und politischen Bereich mit überregionaler und zum Teil landesweiter Bedeutung zu sichern und zu entwickeln. Mit ihren Agglomerationsvorteilen sollen sie sich auf die Entwicklung der</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		

	<p>gesamten Teilräume nachhaltig auswirken. Sie sollen darüber hinaus als Verknüpfungspunkte zwischen großräumigen und regionalen Verkehrssystemen wirken.</p> <p>Mit der im Zuge der städtebaulichen Neuordnung verbundenen Nutzung einer innerstädtischen Fläche wird den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung mit dem aufzustellenden Bebauungsplan Rechnung getragen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden aus regionalplanerischer Sicht gegen das Änderungsverfahren Nr. 35 zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle „Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost“ keine Bedenken erhoben. Erheblich negative Einflüsse auf die Verwirklichung der mit dem REP Halle verfolgten planerischen Ziele sind nicht zu erkennen.</p>			
I-25.3	<p>III Sonstige Hinweise Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der Planungen und Maßnahmen sowie auch die landesplanerische Abstimmung erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (RdErl. MLV vom 13.01.2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 in Verbindung mit § 13 LEntwG vom 23.04.2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).</p> <p>Der Regionale Entwicklungsplan Halle, der Sachlichen Teilplan sowie der Entwurf zur Änderung des REP Halle sind unter der Homepage der RPG Halle <http://www.planungsregion-halle.de/> eingestellt. Darüber hinaus wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-26.	<p>FB Sicherheit Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst Stellungnahme vom 22.06.2020</p>			
	<p>... zum o.g. Flächennutzungsplan bestehen seitens der Abteilung Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst keine Forderungen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

I-27.	FB Sicherheit Untere Verkehrsbehörde Stellungnahme vom 31.07.2020			
I-27.1	... nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung. Gegenwärtig wird der vorhabenbezogener Bebauungsplan 174.1 aufgestellt. Wie Sie bereits informieren, stehen die Planungsziele nicht im Einklang mit dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Um die Planungsziele weiter verfolgen zu können, ist die beabsichtigte Änderung des FNP unumgänglich. Aus verkehrlicher Sicht wird der Änderung des Flächennutzungsplans lfd. Nr. 35 „Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost“ für diese Teilflächen zugestimmt.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-27.2	In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist unter Punkt 3.3.7 „Sonstige Konzept“ beschrieben, dass auch Wohnen und kleinteiliger Handel untergeordnet als ergänzende Nutzung in einzelnen Bereichen in Frage kommen. Ich gehe davon aus, dass Wohnen in den Planungsbereichen nicht vorgesehen ist. In den Darstellungen zum B-Plan 174.1 sind lediglich in den Sondergebieten SO 1 bis SO 3 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen zugelassen. Weitere Hinweise liegen nicht vor.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Zweckbestimmungen der Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan sehen Wohnen nicht vor. In welchem Umfang Wohnen in den Plangebiet zulässig sein kann, regelt der Bebauungsplan.	H	
I-28.	FB Planen Untere Landesentwicklungsbehörde Stellungnahme vom 23.06.2020			
I-28.1	... mit Ihrer Mail vom 16.06.2020 haben Sie über die o.g. Planung (Stand: Februar 2020) informiert und um Stellungnahme gebeten. Zur Planung bestehen seitens der Unteren Landesentwicklungsbehörde keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-28.2	Zum Gliederungspunkt 3.1 „Landes- und Regionalplanerische Einordnung“ wird folgender Hinweis gegeben. Der Sachliche Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in	Keine Abwägung erforderlich. Die Begründung wird redaktionell fortgeschrieben.		

	<p>der Planungsregion Halle wurde mit Bescheid der Obersten Landesentwicklungsbehörde vom 12.12.2019 genehmigt. Nach Bekanntmachung im März 2020 ist er in Kraft treten.</p> <p>Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 LEntwG sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt).</p>			
I-29.	<p>FB Bauen Untere Bauaufsichtsbehörde Stellungnahme vom 29.07.2020</p>			
	<p>... unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 15.06.2020 nimmt der FB Bauen zum Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) lfd. Nr. 35 „Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost“ Entwurf - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:</p> <p>Abteilung Baugenehmigung: Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die FNP-Änderung. Wie bereits in den vorangegangenen Stellungnahmen vermerkt, ist jedoch grundsätzlich das Planfeststellungsverfahren zum Knoten Halle zu berücksichtigen und sich daraus ergebende konkurrierende Belange zu beachten.</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt wurde bereits in der Begründung unter Pkt. 5.3 ausreichend berücksichtigt.</p>		
I-30.	<p>FB Bauen Untere Denkmalschutzbehörde Stellungnahme vom 29.07.2020</p>			
	<p>Abteilung Denkmalschutz: Aus der fachlichen Sicht der Abteilung Denkmalschutz keine Einwände.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		
I-31.	<p>FB Bauen Stellungnahme vom 29.07.2020</p>			
	<p>Abteilung Straßen- und Brückenbau: Aus Sicht der Abteilung Straßen- und Brückenbau bestehen keine Einwände gegen</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		

	die FNP-Änderung.			
	Abteilung Straßenverwaltung: Dem Entwurf des FNP-Änderungsverfahrens Nr. 35, „Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost“ wird zugestimmt. Soweit die zweckbestimmten Sonderbauflächen öffentliche Straßen überlagern (Parkplätze, Treppenanlagen), wird hierfür ein straßenrechtliches Einziehungsverfahren durchgeführt.	Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt wurde bereits in der Begründung unter Pkt. 3.2.1 ausreichend berücksichtigt.	✓	
I-32.	FB Umwelt Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 22.07.2020			
	Keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-33.	FB Umwelt Untere Wasserbehörde Stellungnahme vom 22.07.2020			
	Keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-34.	FB Umwelt Untere Immissionsschutzbehörde Stellungnahme vom 22.07.2020			
	In unmittelbarer Umgebung befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen. Es liegen auch keine entsprechenden Genehmigungsanträge vor. Ebenso werden auch keine Betriebsbereiche nach §3 Abs. 5a BImSchG, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen, im näheren Umfeld des Plangebietes betrieben. In ca. 235 m Entfernung zur Grenze des Geltungsbereiches befindet sich eine Messstation des Luftüberwachungssystems Sachsen-Anhalt (LÜSA). Diese Anlage wurde infolge des Stadtbahnprogramms „Merseburger Straße Nord“ umgesetzt. Die Messstation befand sich ursprünglich in einer Entfernung von ca. 315 m Entfernung zur Grenze des Geltungsbereiches.	Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt wurde bereits in der Begründung unter Pkt. 4.4 ausreichend berücksichtigt.	✓	

	Die Änderung des Flächennutzungsplans dient der Vorbereitung des Bebauungsplans Nr. 174.1 „Riebeckplatz Ost“, für den eine Schallimmissionsprognose erstellt wurde. Im Ergebnis der vorgelegten Prognose ist festzustellen, dass erhebliche schalltechnische Konflikte, ausgehend von dem Verkehrslärm bestehen, welche mittels geeigneter textlicher Festsetzungen in der Bauleitplanung gelöst werden können.			
I-35.	FB Umwelt Untere Bodenschutzbehörde Stellungnahme vom 22.07.2020			
	Keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-36.	FB Umwelt Untere Abfallbehörde Stellungnahme vom 22.07.2020			
	Keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-37.	FB Umwelt Abteilung Grünflächenpflege Stellungnahme vom 22.07.2020			
	Keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-38.	FB Gesundheit Team Hygiene (Umweltbezogener Gesundheitsschutz) Stellungnahme vom 27.07.2020			
	... seitens des Fachbereichs Gesundheit gibt es keine Hinweise und Ergänzungen im Zusammenhang mit dem Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan lfd. Nr. 35 „Sonderbaufläche Riebeckplatz Ost“.	Keine Abwägung erforderlich.		

Es sind keine zusätzlichen Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche und Gemeinden bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.

2.2 Nachbargemeinden

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
II-1.	Gemeinde Kabelsketal Stellungnahme vom 15.07.2020			
	... durch die o. g. Änderung werden die Belange der Gemeinde Kabelsketal nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.		
II-2.	Gemeinde Schkopau Stellungnahme vom 24.06.2020			
	... durch die Änderung (lfd. Nr. 35 des Flächennutzungsplans der Stadt Halle/ Saale werden die Belange der Gemeinde Schkopau nicht berührt. Aufgrund dessen bestehend unsererseits weder Anregungen noch Bedenken zu den geänderten Teilen.	Keine Abwägung erforderlich.		
II-3.	Stadt Wettin-Löbejün	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
II-4.	Gemeinde Petersberg	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
II-5.	Gemeinde Salzatal Stellungnahme vom 14.07.2020			
	Mit Schreiben vom 16.06.2020 wurde die Gemeinde Salzatal als Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinde um Stellungnahme zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans gebeten. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden keine von der Gemeinde Salzatal wahrzunehmenden öffentlichen Belange berührt. Seitens der Gemeinde Salzatal bestehen keine planungsrechtlichen oder sonstigen Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.		
II-6.	Gemeinde Teutschenthal	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
II-7.	Stadt Landsberg Stellungnahme vom 31.07.2020			

	<p>Mit E-Mail vom 26.07.2020 haben Sie uns über die o. g. Planung (Stand Februar 2020) informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Belange der Stadt Landsberg werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Es bestehen keine Einwände.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

Es sind keine zusätzlichen Belange der Gemeinden bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.

2.3 Öffentlichkeit

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
III-1.	<p>Bürgerstellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahme vom 18.06.2019</p>			
	<p>Betreff: Vorentwurf Riebeckplatz Ost</p> <p>Die Bekanntmachung des og. Vorentwurfes im Amtsblatt Nr. 12 erweckt in mir, gelinde gesagt, große Verwunderung in mehreren Aspekten. Hier beschränke ich mich auf das Bebauungsvorhaben im Bereich des jetzigen Busbahnhofes Ich weiß nicht wer ihnen den Gedanken eingeben hat, dort ein Hotel mit einem, sicherlich luxuriös ausgestatteten, Fahrradparkhaus vorzusehen. Dies würde zu einem Rad-Verkehrschaos an dieser Stelle führen und es würde unweigerlich zum Treffpunkt der Obdachlosen- und Trinkerzone im Bahnhofsbereich werden. Zum anderen finde ich die Belange des ÖPNV an dieser Stelle vollkommen ungenügend beachtet. Sie berauben den Busbahnhof damit vollkommen der Möglichkeit sich, dringend bedürftig, auszudehnen und den zukünftigen und gegenwärtigen Anforderungen die Menschen weg vom Auto zu bringen und mit guten Busverkehren zu versorgen, gerecht zu werden. Das ist kontraproduktiv. Mein Vorschlag ist, den Busbahnhof auf das Gelände des jetzigen Parkplatzes an der Volkmannstraße zu bringen. Dort wäre Platz für einen großen Busbahnhof mit genügend</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einordnung der einzelnen Nutzungen am Riebeckplatz wurde im Vorfeld im Rahmen übergeordneter Planungen geprüft. Dabei wurden unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten betrachtet. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen finden sich in dem vom Stadtrat beschlossenen Strukturkonzept für den Riebeckplatz wieder (Beschluss Nr. VI/2019/05227), das dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 174.1 und damit auch der Änderung des Flächennutzungsplans zu Grunde liegt</p>	✓	

	<p>Stellflächen und endlich eine gute Haltestellenlösung für den Bus-Fernverkehr. Auch ein Parkhaus für die wegfallenden Parkplätze wäre dort (Einnahmen für die Stadt Halle) möglich. Den freigewordenen Platz des jetzigen Busbahnhofes könnte man neu bebauen meinetwegen mit dem Hotel und einem separaten Fahrradparkhaus mit einer Fahrradwerkstatt. Aber scheinbar sind die Belange von Großinvestoren (Bürotürme auf dem jetzigen Parkplatz) wichtiger als eine sinnvolle integrierte Gesamtlösung für den Riebeckplatz. Ich befürchte, wenn keine Gesamtplanung für den Platz erfolgt, nur ein Stückwerk von eigentlich nicht zusammenpassenden Lösungen entsteht. Halle ist hier in Gefahr vorhandenes gutes Potenzial zu verspielen zum Nachteil ihrer Bürger.</p>			
III-2.	<p>Bürgerstellungnahme aus der Beteiligung der Öffentlichkeit Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</p>			
	<p>Es liegen keine Stellungnahmen vor.</p>	<p>Die Abwägungsentscheidung entfällt.</p>		